

Statuten Wildblumenverein

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter der Bezeichnung Wildblumen Verein besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Der Verein hat seinen Sitz in 9424 Rheineck.

II. Ziel und Zweck

Art.3 Der Verein bezweckt die Förderung von Wildblumen durch die Betreuung und Vermehrung der Wildblumen, die laut Info Flora in den letzten 50 Jahren verschwunden sind. Sowie die Förderung alter Sorten von Pro Specie Rara als Sortenbetreuer und die Förderung von Färberpflanzen aus dem europäischen Raum mit eigenen Kulturen. Dies insbesondere mit folgenden Vorhaben.

- Betreibung eines Wildblumenanbaus mit Aufzucht, Vermehrung und allfälligem Verkauf
- Durchführung von gezielten Auswilderungen der mehrjährigen Stauden
- Förderung eines bewussten und achtsamen Umgangs mit unserer Natur
- Durchführung von Kursen zum Thema Natursensibilisierung, Naturerfahrungen und Naturpädagogik
- Der Verein ist bestrebt Anbau und Kultivierung in einem Vereinsgarten umzusetzen

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art.4 Mitglieder des Wildblumen Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Jedes Passivmitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 20.- bis Fr. 50.- zu leisten, Aktivmitglieder haben einen Beitrag von Fr. 100.- zu leisten. Die Aktivmitglieder erhalten mit ihrem Beitrag ein Stimmrecht.

Art.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekurs Möglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Art.7 Die Organe des Wildblumen Vereins sind: Die Hauptversammlung, der Vorstand und Rechnungsrevisoren.

A. Die Hauptversammlung

Art. 8 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Art.9 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art.10 Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende: Genehmigung der Protokolle der Hauptversammlung. Abnahme des Jahresberichts, der revidierten Jahresrechnung und Bilanz Entlastung des Vorstandes, Festsetzung des Jahresbudgets, Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins.

Art.11 Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei einer Stimmgleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid. Alle Anwesenden haben das

gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied möglich. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Der Vorstand

Art.12 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/ der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Art.13 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsidenten/ Präsidentin, Vizepräsident/ Vizepräsidentin Aktuar/ Aktuarin und Kassier/ Kassierin, Ämterkumulation ist zulässig.

Art.14 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere: Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Abschluss von Mietverträgen und Anstellungsverträgen.

Art. 15 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/ der Präsidentin.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art.16 Die Hauptversammlung wählt die Revisorin / Revisor sowie eine Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art.17 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V Das Vereinsvermögen

Art.18 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen und Zuwendungen.

Art.19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI Statuten Änderung und Auflösung

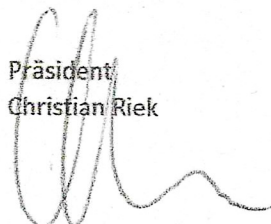
Art.20 Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel- Mehrheit erforderlich. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler- Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art.21 Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist zwingend auf eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zu übertragen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind in vorliegender Form an der Hauptversammlung genehmigt worden, sie ersetzen alle früheren Versionen.

Rheineck, den 15. August 2023

Präsident
Christian Riek



Aktuarin
Doris Antener

